

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/31/2019</b>	
<b>Mitbenutzung der Deponie Hamberg des Enzkreises - Änderung der Entgelte in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>19</b>	<b>Kreistag</b>	<b>09.05.2019</b>	<b>öffentlich</b>

<b>1 Anlage</b>	Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Enzkreis vom 21./23.01.2004
-----------------	---

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt:

1. Der beigefügten Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Enzkreis vom 21./23.01.2004 über die Mitbenutzung der Deponie Hamberg und den dadurch ab dem 01.07.2019 geänderten Entgelten wird zugestimmt.
2. Dem in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen weiteren Vorgehen zur Anpassung der Abfallgebührensätze des Landkreises Karlsruhe für die mineralischen Restabfälle wird zugestimmt.

## **I. Sachverhalt**

Seit dem 31.05.2005 verfügt der Landkreis Karlsruhe in Abstimmung mit der Deponiekonzeption für Baden-Württemberg über keine eigene Deponie für mineralische Restabfälle. Die Entsorgung der mineralischen Restabfälle aus dem Landkreis Karlsruhe hat seither der Enzkreis auf seiner Deponie Hamberg bei Maulbronn übernommen. Dazu hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.11.2003 eine zeitlich unbefristete Kooperation nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) mit dem Enzkreis beschlossen. Für diese Kooperation besteht seit dem 21./23.01.2004 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der die Entsorgungsaufgabe auf den Enzkreis delegiert wurde.

Die Anlieferer aus dem Landkreis Karlsruhe transportieren ihre Abfälle nicht selbst zur Deponie Hamberg in den Enzkreis. Die mineralischen Abfälle werden auf den vier Annahmestellen für Restabfälle im Kreisgebiet angenommen und über die Deponie in Bruchsal zur Deponie Hamberg im Enzkreis transportiert und dort abgelagert. Die Ab-

fallgebühren des Landkreises Karlsruhe enthalten deshalb, neben den Kosten für die Ablagerung auf der Deponie des Enzkreises, auch die Kosten für die Annahme, die Umladung und den Transport der mineralischen Restabfälle. Für die entsorgten mineralischen Restabfälle erhält der Enzkreis vom Landkreis Karlsruhe ein rein von der Menge abhängiges Entgelt.

## **1. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Dem Landkreis Karlsruhe wird aktuell nur eine geringe Menge von jährlich etwa 1.000 Mg an mineralischen Restabfällen überlassen, die auf der Deponie Hamberg des Enzkreises entsorgt wird. Bei diesen Abfällen handelt es sich um sehr unterschiedliche Stoffe wie Bauschutt, produktionsspezifische Abfälle, aber auch Mineralfaserabfälle oder Asbestzement. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Enzkreis und dem Landkreis Karlsruhe, unabhängig von der Abfallart nach einem rein von der Menge abhängigen Entgelt, also nach einem Mischpreis.

Seit dem Jahr 2010 hat der Enzkreis den Betrieb der Deponie an die Hamberg Deponie Gesellschaft mbH (HDG) übertragen, die ihm für die Entsorgung der Restabfälle ein Entgelt berechnet. Anders als das Entgelt, das der Landkreis Karlsruhe dem Enzkreis zahlt, hängt es nicht nur von der Menge, sondern auch von der jeweiligen Abfallart ab. Es berücksichtigt damit für jede Abfallart das beanspruchte Deponievolumen und den Aufwand für die Ablagerung. Deshalb sind diese Entgelte für schweren Bauschutt je Tonne günstiger als für leichte und voluminöse Mineralfaserabfälle, bei denen auch noch der Aufwand für die Entsorgung deutlich höher ist.

Dies kann zur Folge haben, dass der heutige Mischpreis den Aufwand für die Entsorgung künftig nicht mehr deckt, wenn die Menge an leichten und voluminösen Mineralfaserabfällen steigt, die teuer entsorgt werden muss. Dies zeichnet sich bei einem kommunalen Partner des Enzkreises bereits ab. Deshalb hat der Enzkreis seine kommunalen Partner und damit auch den Landkreis Karlsruhe gebeten, den heutigen Mischpreis künftig in nach Abfallarten unterschiedliche Entgelte zu ändern und hat dazu folgenden Vorschlag vorgelegt:

Abfallart		Entgelte	
		in €/Mg (netto)	in €/Mg (brutto)
Nr.	Bezeichnung		
1.	Asbestabfälle mineralisch > t/m <sup>3</sup>	70,00 €/Mg	83,30 €/Mg
2.	Mineral. Isoliermaterial, ungespresst	420,00 €/Mg	499,80 €/Mg
3.	Boden DK II	37,00 €/Mg	44,03 €/Mg
4.	Bauschutt DK II	37,00 €/Mg	44,03 €/Mg
5.	Holzasche DK II	47,00 €/Mg	55,93 €/Mg
6.	Tiegelbruch DK II Metallgießerei Gablenz	47,00 €/Mg	55,93 €/Mg
7.	Asche DK II aus Hackschnitzelheizung	47,00 €/Mg	55,93 €/Mg
8.	thermische Isolierung	47,00 €/Mg	55,93 €/Mg
9.	Gipshaltige Baustellenabfälle	63,00 €/Mg	74,97 €/Mg
10.	Strahlmittelabfälle DK 0	47,00 €/Mg	55,93 €/Mg
11.	Rostasche DK I	47,00 €/Mg	55,93 €/Mg
12.	mineralisch prod. spez. Abfälle DK I+II	47,00 €/Mg	55,93 €/Mg

Tab. 1: Künftige Entgelte des Enzkreises je Abfallart

Die neuen Entgelte sollen jährlich zum 1. Juli entsprechend dem dann gültigen Prozentsatz der Empfehlung für die Entgeltanpassung in den Müllabfuhrverträgen des Landkreistags Baden-Württemberg angepasst werden. Nach jeweils fünf Jahren hat jede Partei das Recht zu verlangen, dass die Entgelte von einem Sachverständigen überprüft werden, ob sie die Selbstkosten decken und den zulässigen Höchstpreis nicht überschreiten. Die ECONUM Unternehmensberatung GmbH hat bestätigt, dass die vom Enzkreis vorgeschlagenen Entgelte marktüblich sind.

## 2. Kostenauswirkungen

Eine zusammengefasste Prognose der Kostenauswirkung für den Landkreis Karlsruhe ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Abfallart		Prognosemenge 2019	bestehende Vereinbarung		neue Vereinbarung	
			Entgelte (brutto)		Entgelte (brutto)	
Nr.	Bezeichnung		in €/Mg	in €/a	in €/Mg	in €/a
1		2	3	4	5	6
1.	Bauabfälle (u.a. Bauschutt)	662 Mg	65,60 €/Mg	43.427,20 €	44,03 €/Mg	29.147,86 €
2.	und andere nicht brennbare Abfälle	128 Mg	65,60 €/Mg	8.396,80 €	55,93 €/Mg	7.159,04 €
3.	Gipshaltige Abfälle	53 Mg	65,60 €/Mg	3.476,80 €	74,97 €/Mg	3.973,41 €
4.	Asbestzementabfälle	121 Mg	65,60 €/Mg	7.937,60 €	83,30 €/Mg	10.079,30 €
5.	Mineralfaserabfälle	36 Mg	65,60 €/Mg	2.361,60 €	499,80 €/Mg	17.992,80 €
<b>6.</b>	<b>Summe</b>	<b>1.000 Mg</b>		<b>65.600,00 €</b>		<b>68.352,41 €</b>

Tab. 2: Vergleich der Entgelte in Euro je Mg (brutto) und Darstellung der Gesamtkosten

Bei den heute je Abfallart angelieferten Mengen werden die Kosten bei der neuen Abrechnungsmethode insgesamt für den Landkreis Karlsruhe um 2.750 Euro teurer. Einzelne Abfallarten, wie der mengenmäßig größte Anteil an Bauschutt, werden etwas günstiger. Deutlich teurer wird dagegen die Entsorgung von Mineralfaserabfällen, wie Stein- und Glaswolle und mineralische Faserdämmstoffe. Diese Abfälle sind als Gefahrstoffe aufwändig zu handhaben, müssen gesondert in die Deponie eingebaut werden und verbrauchen aufgrund ihrer geringen Dichte sehr viel Deponievolumen, was zu einem hohen Entsorgungspreis von 499,80 Euro pro Mg führt. Zum Vergleich wurden in der nachfolgenden Tabelle die Kosten dargestellt, die bei einer Entsorgung von Mineralfaserabfällen auf anderen Deponien anfallen würden.

Entsorgung von Mineralfaserabfälle		Entsorgungsgebühr frei Anlage	kalkuliertes Transportentgelt	Summe
		(brutto)	(brutto)	(brutto)
Nr.	Bezeichnung	in €/Mg	in €/Mg	in €/Mg
1.	Deponie Hamberg	499,80 €/Mg	33,19 €/Mg	<b>532,99 €/Mg</b>
2.	regionaler Mittelwert *)	406,25 €/Mg	97,35 €/Mg	<b>503,60 €/Mg</b>

\*) Mittelwert aus Preise Deponie Burghof (AVL), Deponie Talheim (LK Tuttlingen), Deponie Sansenhecken (AWN), Deponie Sinsheim (AVR)

Tab. 3: Vergleich von Entsorgungskosten für Mineralfaserabfälle

Der Vergleich bestätigt, dass das vom Enzkreis vorgeschlagene Entgelt für die Ablagerung von Mineralfaserabfällen marktüblich und mit den Preisen von anderen Deponien etwa vergleichbar ist. Derzeit gibt es für diese Abfälle keinen anderen empfehlenswerten Entsorgungsweg als die Deponie.

Sofern die neuen Entgelte mit dem Enzkreis vereinbart werden, ändern sich ab dem Jahr 2020 auch die Kosten des Landkreises Karlsruhe für die Entsorgung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen sowie für Asbest- und Mineralfaserabfälle. Es ist zu empfehlen, in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe künftig für die einzelnen Abfallarten unterschiedliche Gebührensätze auszuweisen, damit die jeweiligen Kosten verursachergerecht berechnet werden können.

Während sich die neuen Entgelte auf die Gebührensätze für die meisten mineralischen Restabfälle nur relativ geringfügig auswirken dürften, werden die heutigen Abfallgebühren von 143 Euro je Mg für die Anlieferung von Mineralfaserabfällen deutlich ansteigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese gefährlichen Abfälle vom Landkreis Karlsruhe nur in Kleinmengen und aus privaten Haushalten angenommen werden. Für Kleinmengen bis zu einer Abfallmenge von 200 kg, dies entspricht etwa vier Kubikmetern, wird eine Pauschalgebühr berechnet.

### 3. Empfehlung und weiteres Vorgehen

Im Hinblick auf die bisher zuverlässige Entsorgung von mineralischen Restabfällen aus dem Landkreis Karlsruhe auf der Deponie Hamberg des Enzkreises empfiehlt die Ver-

waltung, dem Vorschlag des Enzkreises zu entsprechen und die Entgelte zum 01.07.2019 anzupassen und der beigefügten Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Nach der Zustimmung des Kreistags muss die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 6 GKZ öffentlich bekannt gemacht werden. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und soll zum 01.07.2019 wirksam werden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 03.05.2018 mitgeteilt, dass durch die vorgesehene Änderung des Entgelts keine neuerliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich wird, weil keine weiteren Aufgaben einbezogen oder die Vereinbarung aufgehoben wird.

Es wird empfohlen, trotz der ab Mitte 2019 steigenden Entgelte, die gültigen Abfallgebührensätze für mineralische Restabfälle im Jahr 2019 beizubehalten. Insgesamt ist durch die künftige Entgeltabrechnung nach Abfallarten im laufenden Jahr nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen.

Ab dem Jahr 2020 sollen in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe dann für die einzelnen Abfallarten ebenfalls unterschiedliche Gebührensätze ausgewiesen werden, damit die jeweiligen Kosten verursachergerecht berechnet werden können. Dies soll in der Abfallgebührenkalkulation für 2020 erstmals berücksichtigt werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ am 21.03.2019 vorberaten und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Aufgrund der neuen Entgeltstruktur werden die Kosten für die Entsorgung von mineralischen Restabfällen um etwa 2.750 Euro auf insgesamt ca. 68.350 Euro pro Jahr (brutto) ansteigen. Künftig sollen wegen der für einzelne Abfallarten sehr unterschiedlich hohen Entgelte unterschiedliche Gebührensätze in der Abfallwirtschaftssatzung ausgewiesen werden, um das wirtschaftliche Risiko für den Landkreis zu verringern.

Personelle Auswirkungen gibt es keine.

## **III. Zuständigkeit**

Der Kreistag beschließt nach § 5 Nr. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ über ihm durch Gesetz vorbehaltene Angelegenheiten. Nach § 34 Abs. 2 Nr. 15 LKrO entscheidet der Kreistag über delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 GKZ.

